

**Beschluss vom 29. Juni 2026****Parl.-Nr. 2025.140****Neuerlass Verordnung über die öffentliche Beleuchtung, Uhren und Beflaggung (VöBUB)**

---

Das Stadtparlament hat an seiner Sitzung vom 29. Juni 2026 mit 50:0 Stimmen beschlossen:

1. Es wird eine Verordnung über die öffentliche Beleuchtung, Uhren und Beflaggung (VöBUB) gemäss Beilage erlassen.
2. Die Verordnung über die öffentliche Beleuchtung, Uhren und Beflaggung (VöBUB) wird auf den 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt.

Für das Stadtparlament

Der Parlamentsschreiber:

M. Bernhard

**Mitteilung an:**

- Dept. Technische Betriebe, Stadtkanzlei, Bezirksrat.

---

# Verordnung über die öffentliche Beleuchtung, Uhren und Beflaggung (VöBUB)

vom 29. Juni 2026

---

*Das Stadtparlament*

*beschliesst:*

## I.

Es wird eine neue Verordnung über die öffentliche Beleuchtung, Uhren und Beflaggung (VöBUB) erlassen.

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten und die Aufgaben von Stadtwerk Winterthur (Stadtwerk) im Zusammenhang mit der öffentlichen Beleuchtung der Stadt Winterthur sowie der Erbringung von stadtinternen oder gewerblichen Leistungen in diesem Tätigkeitsbereich, mit den öffentlichen Uhren und der öffentlichen Beflaggung.

### Art. 2 Inanspruchnahme von privaten Grundstücken und Bauten

<sup>1</sup> Stadtwerk ist berechtigt, auf Grundstücken und an Bauten und Anlagen Dritter die für die öffentliche Beleuchtung, für öffentliche Uhren und Fahnen der Stadt Winterthur erforderlichen Anlagen unentgeltlich anzubringen und zu betreiben. Die hierzu erforderlichen Anlagen sind von der Grundeigentümerschaft zu dulden.

<sup>2</sup> Im Übrigen ist § 232 Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1975 anwendbar.

### Art. 3 Zugangsrecht

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerschaft und Nutzungsberechtigte gewähren Stadtwerk oder von ihm beauftragten Dritten entschädigungslos jederzeit Zugang für Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen, der öffentlichen Uhren und der Ankerpunkte für Fahnen.

---

## **Art. 4      Rechtsverhältnisse**

<sup>1</sup> Die Rechtsverhältnisse zwischen Stadtwerk und der Grundeigentümerschaft sind öffentlich-rechtlicher Natur.

## **Art. 5      Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Die Direktion von Stadtwerk hat die Kompetenz Verfügungen zu erlassen, soweit die Zuständigkeit nicht bei einer anderen Behörde liegt. Gegen solche Verfügungen kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Stadtrat ein Gesuch um Neubeurteilung gestellt werden.

<sup>2</sup> Wer durch eine Anordnung oder Massnahme gestützt auf die Verordnung im Sinne von § 21 VRG beschwert ist, kann von der Direktion von Stadtwerk den Erlass einer Verfügung verlangen.

<sup>3</sup> Der Rechtsschutz in privatrechtlichen Streitigkeiten richtet sich nach der Zivilrechtspflege.

## **2 Öffentliche Beleuchtung**

### **Art. 6      Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Der Stadtrat legt die Betriebszeiten, die gestaltende Beleuchtung von Gebäuden und Anlagen sowie deren Kostenteiler fest.

<sup>2</sup> Stadtwerk ist zuständig für Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der:

- a. funktionalen und gestaltenden Beleuchtung von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen;
- b. funktionalen Beleuchtung von Strassen und Wegen, die als wichtige öffentliche Quartierverbindungen über private Grundstücke führen;
- c. gestaltenden Beleuchtung von Gebäuden und Anlagen, welche sich im Eigentum der Stadt Winterthur befinden;
- d. gestaltenden Beleuchtung von privaten Gebäuden und Anlagen.

<sup>3</sup> Ausgenommen von Absatz 2 Litera a sind Schulhausplätze, Sportplätze, Parkplätze und städtische Immobilien, sofern es sich nicht um die Beleuchtung wichtiger öffentlicher Quartierverbindungen handelt.

### **Art. 7      Grundsätze**

<sup>1</sup> Stadtwerk richtet sich nach den anerkannten Normen, Richtlinien und Empfehlungen für Beleuchtung im öffentlichen Raum. Insbesondere sind dies die Norm für Strassenbeleuchtung SN (EN) 13021, die ergänzenden Richtlinien der Schweizer Licht Gesellschaft (SLG) und die Vollzugshilfe Lichtemissionen des Bundesamtes für Umwelt in den aktuellsten Fassungen.

---

## **Art. 8**      Stadtinterne Dienstleistungen

<sup>1</sup> Stadtwerk kann stadtinterne Dienstleistungen erbringen wie Beratungen, individuelle Schaltungen der Beleuchtung für öffentliche Anlässe und elektrische Kleinanschlüsse für städtische Infrastrukturen mit einem Jahresverbrauch von maximal 2000 kWh oder 500 Watt Anschlussleistung.

## **Art. 9**      Gewerbliche Leistungen

<sup>1</sup> Stadtwerk kann für Dritte Dienstleistungen erbringen, die mit der öffentlichen Beleuchtung im Zusammenhang stehen, insbesondere:

- a.      Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt von Beleuchtungsanlagen in privaten Bauprojekten für den öffentlichen Raum;
- b.      Durchführung von Lichtberechnungen;
- c.      Durchführung von Lichtmessungen oder
- d.      Beratung.

<sup>2</sup> Die Verträge zwischen Stadtwerk und Dritten über gewerbliche Leistungen sind privatrechtlicher Natur.

## **Art. 10**      Änderungen bestehender Beleuchtungsanlagen auf öffentlichem Grund

<sup>1</sup> Stadtwerk nimmt auf Gesuch der angrenzenden Grundeigentümerschaft Änderungen an bestehenden Beleuchtungsanlagen auf öffentlichem Grund vor, sofern:

- a.      diese technisch möglich sind;
- b.      sie zu keinen unverhältnismässigen Beeinträchtigungen führen und
- c.      den gültigen Beleuchtungsnormen und Richtlinien entsprechen.

<sup>2</sup> Die Aufwendungen werden der gesuchstellenden Grundeigentümerschaft zu den Selbstkosten von Stadtwerk in Rechnung gestellt.

## **Art. 11**      Massnahmen zum Schutz von Personen und Beleuchtungsanlagen

<sup>1</sup> Wer in der Nähe von Beleuchtungsanlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten, hat dies Stadtwerk rechtzeitig mitzuteilen, mit ihm abzusprechen und die von ihm vorgegebenen Sicherheitsmassnahmen umzusetzen.

<sup>2</sup> Vor Beginn von Grab- und Tiefbauarbeiten und Pflanzungen müssen sich die Bauherrschaft oder das Bauunternehmen beim Geomatik- und Vermessungsamt der Stadt Winterthur über die Lage der Kabelleitungen erkundigen und auf diese Rücksicht nehmen.

<sup>3</sup> Sind besondere Massnahmen durch Stadtwerk nötig, so kann Stadtwerk die Kosten in Rechnung stellen.

---

<sup>4</sup> Stadtwerk ist ohne vorgängige Mitteilung an die Grundeigentümerschaft zur Vornahme kleinerer Rückschnitte an Bäumen, Sträuchern und Hecken berechtigt, wenn diese den Betrieb und Unterhalt von Beleuchtungsanlagen beeinträchtigen.

#### **Art. 12      Gebühren und Preise**

<sup>1</sup> Stadtwerk verrechnet die Aufwendungen für stadtinterne Dienstleistungen nach Massgabe des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips.

<sup>2</sup> Stadtwerk stellt der Kundschaft für die Lieferung von elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der öffentlichen Beleuchtung Rechnung gemäss den Tarifen der Kundengruppe Kleinanschlüsse des Verteilnetzes Elektrizität. Dabei wird die Energie mit der gleichen Qualität verrechnet, mit der sie für das Verteilnetz der öffentlichen Beleuchtung beschafft wird.

<sup>3</sup> Stadtwerk legt die Preise für gewerbliche Leistungen gemäss Artikel 9 mindestens zu Selbstkostenpreisen fest.

#### **Art. 13      Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Einmalige Gebühren und Preise werden in der Regel nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt. Stadtwerk kann die Vorauszahlung oder die Sicherstellung des Betrags verlangen.

<sup>2</sup> Wiederkehrende Gebühren und Preise werden periodisch in Rechnung gestellt; Teil- oder Akontorechnungen sind möglich.

### **3 Öffentliche Uhren**

#### **Art. 14      Öffentliche Uhren**

<sup>1</sup> Stadtwerk installiert, betreibt und unterhält öffentliche Uhren.

<sup>2</sup> Der Stadtrat regelt die Standorte der öffentlichen Uhren.

### **4 Öffentliche Beflaggung**

#### **Art. 15      Öffentliche Beflaggung**

<sup>1</sup> Stadtwerk ist verantwortlich für die öffentliche Beflaggung in der Stadt Winterthur.

<sup>2</sup> Der Stadtrat regelt die Ausnahmen von Absatz 1 und die Einzelheiten, insbesondere die Standorte, die jährlich wiederkehrenden Anlässe mit Beflaggung und die Voraussetzungen sowie die Kostentragung für die Beflaggung bei einmaligen Anlässen.

---

## 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 16 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Diese Verordnung findet bezüglich der Zuständigkeiten innerhalb der Stadtverwaltung keine Anwendung bei im Zeitpunkt deren Inkrafttretens bereits geplanten oder sich in der Ausführung befindenden städtischen Projekten.

<sup>2</sup> Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende nicht städtische Kleinanschlüsse müssen innerhalb von 5 Jahren vom Verteilnetz der öffentlichen Beleuchtung auf Kosten der Eigentümerschaft abgetrennt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann Stadtwerk die Kleinanschlüsse zu Lasten der Eigentümerschaft abtrennen.

### II.

Der Erlass SRS [7.6-5](#) (Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

#### Titel nach Art. 46

#### **7 (aufgehoben)**

##### **Art. 46a**

*Aufgehoben.*

##### **Art. 47**

*Aufgehoben.*

##### **Art. 48**

*Aufgehoben.*

##### **Art. 49**

*Aufgehoben.*

### III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

### IV.

Die Änderungen werden auf den 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt.

---

Winterthur, 29. Juni 2026

Der Parlamentsschreiber:

M. Bernhard

*Parl.-Nr. 2025.140*